

**VERORDNUNG (EG) Nr. 45/2003 DER KOMMISSION****vom 10. Januar 2003****zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1274/91 mit Durchführungsvorschriften für die  
Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1907/90<sup>(1)</sup> des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 5/2001<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3 und Artikel 20 Absätze 1 und 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Text der italienischen Fassung von Artikel 12 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1274/1991 der Kommission<sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1651/2001<sup>(4)</sup>, ist nicht korrekt. Die italienische Fassung sollte daher berichtigt werden.
- (2) Gemäß der letzten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1274/91 darf die Haltungsart auf allen Eiern und nicht nur auf Eiern der Klasse „A“ angegeben werden. Die schwedische Fassung ist daher entsprechend zu ändern.
- (3) Die Haltungsart darf auf allen Packungen angegeben werden, die Eier enthalten, nicht nur auf kleinen Packungen. Die niederländische Fassung ist daher entsprechend zu ändern.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Verordnung (EWG) Nr. 1274/91 wird wie folgt geändert:

1. Gilt nur für die italienische Fassung:  
In Artikel 12 Absatz 4 werden die Worte in Klammern „(entro un raggio di 20 km dal centro di imballaggio e)“ gestrichen.
2. Gilt nur für die schwedische Fassung:  
In Artikel 18 Absatz 1 werden in der dritten Zeile die Worte av klass „A“ und „sådana“ gestrichen.
3. Gilt nur für die niederländische Fassung:  
In Artikel 18 Absatz 1 wird in der zweiten Zeile das Wort „kleine“ gestrichen.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Januar 2003

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. L 173 vom 6.7.1990, S. 5.<sup>(2)</sup> ABl. L 2 vom 5.1.2001, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. L 121 vom 16.5.1991, S. 11.<sup>(4)</sup> ABl. L 220 vom 15.8.2001, S. 5.